

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2735/90 des Rates vom 24. September 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframerzen und -konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2736/90 des Rates vom 24. September 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** ..... 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2737/90 des Rates vom 24. September 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** ... 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2738/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2739/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2740/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ..... 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2741/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ..... 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 der Kommission vom 26. September 1990 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates** ..... 20

Verordnung (EWG) Nr. 2743/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 2744/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch .....	24
Verordnung (EWG) Nr. 2745/90 der Kommission vom 26. September 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 20. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung .....	26
Verordnung (EWG) Nr. 2746/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl .....	28
Verordnung (EWG) Nr. 2747/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen .....	30
Verordnung (EWG) Nr. 2748/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors .....	32
Verordnung (EWG) Nr. 2749/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch .....	34
Verordnung (EWG) Nr. 2750/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Einführung eines bei der Einfuhr von Äpfeln aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	36
Verordnung (EWG) Nr. 2751/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel .....	37
Verordnung (EWG) Nr. 2752/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	39
Verordnung (EWG) Nr. 2753/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr .....	44
Verordnung (EWG) Nr. 2754/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 22. Teilausschreibung .....	46
Verordnung (EWG) Nr. 2755/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	47
Verordnung (EWG) Nr. 2756/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	48
Verordnung (EWG) Nr. 2757/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	50
* Verordnung (EWG) Nr. 2758/90 der Kommission vom 26. September 1990 zur Bestimmung, für die Mitgliedstaaten, des geschätzten Einkommensausfalls und Betrages der je Mutterschaf und Ziege zu zahlenden Prämie sowie des zweiten Halbjahresvorschusses für das Wirtschaftsjahr 1990 .....	52

**Kommission**

90/478/EWG :

- \* **Beschluß der Kommission vom 24. September 1990 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframerzen und -konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber diesen Ausführern ..... 55**

90/479/EWG :

- \* **Beschluß der Kommission vom 24. September 1990 über die Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und über die Einstellung des Verfahrens gegenüber den betreffenden Ausführern ..... 57**

90/480/EWG :

- \* **Beschluß der Kommission vom 24. September 1990 über die Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und über die Einstellung des Verfahrens gegenüber den betreffenden Ausführern ..... 59**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2735/90 DES RATES

vom 24. September 1990

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframerzen und -konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 761/90<sup>(2)</sup> hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Wolframerzen und -konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Die Geltungsdauer dieses Zolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2128/90<sup>(3)</sup> um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

#### B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellte die „China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters“ im Namen von zwei chinesischen Ausführern — „China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC)“ und „China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals)“ — einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (3) Die Kommission unterrichtete die „China Chamber of Commerce of Metals, Mineral and Chemicals Importers and Exporters“ über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, aufgrund deren sie beabsichtigte, die Einführung endgültiger

Zölle und die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge zu empfehlen. Den chinesischen Ausführern wurde ferner eine Frist eingeräumt, in der sie weitere Sachäußerungen vorbringen konnten.

- (4) Die Untersuchung wurde wegen der Dauer der Konsultationen im Beratenden Ausschuß vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen nicht innerhalb der in Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gesetzten Frist abgeschlossen.

#### C. Ware und gleichartige Ware

- (5) Die chinesischen Ausführer behaupteten, die von ihnen ausgeführten Wolframerze und -konzentrate und die in der Gemeinschaft hergestellten Waren seien nicht gleichartig. Sie behaupteten ferner, sie hätten nur Wolframkonzentrate mit einem Gehalt an Wolframoxid von 55 bis 56 % exportiert, während das Wolfram-Bergwerk in der Gemeinschaft sowohl Wolframit als auch Scheelit mit einem viel höheren Wolframoxidgehalt produziere.

Die Kommission stellte während der Untersuchung fest, daß die beiden chinesischen Ausführer während des Untersuchungszeitraums Wolframit mit einem Wolframoxidgehalt zwischen 72 und 74 % exportierten. Auch der Gemeinschaftshersteller produziert ausschließlich Wolframkonzentrate mit einem Wolframoxidgehalt von 75 % bis 76 % und kein Scheelit. Ferner stellte die Kommission fest, daß die aus China eingeführten Waren und die in der Gemeinschaft hergestellten Waren für die gleichen Zwecke verwendet werden und für die gleichen Märkte in der Gemeinschaft bestimmt sind.

- (6) Unter diesen Umständen kam die Kommission zu dem Schluß, daß die betreffenden Waren nahezu die gleichen materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen und für die gleichen Endverwendungen und Märkte bestimmt sind, so daß sie als gleichartige Waren angesehen werden können. Der Rat bestätigt daher die Schlußfolgerung, daß die in der Gemeinschaft gewonnenen Wolframerze und -konzentrate und alle aus China eingeführten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1990, S. 3.

Wolfamerze und -konzentrate im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gleichartige Waren sind.

#### D. Dumping

- (7) Bei der Ermittlung des Normalwertes mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und folglich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 den Normalwert anhand der Preise oder Kosten eines Herstellers oder mehrerer Hersteller in einem Marktwirtschaftsland berechnen. Sie stützte dabei ihre Berechnungen auf den rechnerisch ermittelten Wert der gleichartigen Ware in Australien und erläuterte die Gründe dafür unter den Randnummern 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 761/90.
- (8) Die chinesischen Einführer erhoben die gleichen Einwände gegen die Wahl der Scheelitegrube in Australien für die Ermittlung des Normalwertes, die ein Einführer vor der vorläufigen Sachaufklärung der Kommission geltend gemacht hatte (Randnummer 12 der Verordnung (EWG) Nr. 761/90).

Die Kommission hat diese Argumente bereits sorgfältig geprüft und stellt fest, daß die chinesischen Ausführer weder Beweise zur Stützung ihrer Behauptungen vorlegten noch eine Alternative für die Berechnung des Normalwertes vorschlugen. Der Rat bestätigt daher die vorläufige Sachaufklärung der Kommission hinsichtlich der Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes.

- (9) Der Kommission wurden keine weiteren Bemerkungen zu der Dumpingaufklärung vorgelegt. Die Sachaufklärung unter den Randnummern 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 761/90 wird daher vom Rat bestätigt.

#### E. Schädigung

- (10) Im Zusammenhang mit der Schädigung durch die gedumpte Einfuhren bestritten die chinesischen Ausführer die vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 761/90 vor allem mit zwei Argumenten.
- (11) Sie behaupteten erstens, der Nachfragerückgang habe weit mehr die Preise und den Umsatz in der Gemeinschaft beeinträchtigt als die Einfuhren aus China, und zweitens, die Preise der chinesischen Ausführer in die Gemeinschaft seien durch die Preise von Ausfuhren anderer Drittländer in die Gemeinschaft unterboten worden.
- (12) Unter Randnummer 22 der Verordnung (EWG) Nr. 761/90 hatte die Kommission die Auswirkungen der beiden vorgenannten Faktoren auf den Gemeinschaftsmarkt untersucht. Der Verbrauchsrückgang in der Gemeinschaft bei Wolfamerzen und -konzentraten bewirkte einen Rückgang des Absatzes des Gemeinschaftsherstellers in der Zeit

von 1984 bis 1988. Im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen verringerte dieses Unternehmen die Zahl der Beschäftigten und senkte seine Einheitskosten erheblich (siehe Randnummer 20 der Verordnung (EWG) Nr. 761/90). Aufgrund dieser Maßnahmen konnte das Unternehmen seinen Marktanteil halten, der 1988 praktisch wieder den Stand von 1984 erreichte; jedoch mußte es hohe finanzielle Verluste hinnehmen, da es gezwungen war, seine Preise denen der chinesischen Ausführer anzugleichen. Wie die Kommission unter Randnummer 19 der Verordnung (EWG) Nr. 761/90 darlegt, hielten die chinesischen Ausführer in dieser Zeit ihre Preise auf einem Niveau, das alle Anstrengungen des Unternehmens in der Gemeinschaft, sich auf die rückläufige Nachfrage in der Gemeinschaft einzustellen, zunichte machte. Daher steht außer Frage, daß der Verbrauchsrückgang nicht die gleichen Folgen für den Industriezweig der Gemeinschaft und die gedumpte Einfuhren aus China hatte, die in der Zeit von 1984 bis 1988 ihren Marktanteil in der Gemeinschaft von 37 % auf 47 % steigern konnten.

- (13) Bezüglich der Einfuhren aus anderen Drittländern hatte die Kommission festgestellt, daß deren Preise die Preise der Einfuhren aus China während des Untersuchungszeitraums nicht unterboten und daß der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern von 1984 bis 1988 zurückgegangen war, während derjenige der Einfuhren aus China gestiegen war.
- (14) Obgleich die rückläufige Nachfrage und die Einfuhren aus anderen Drittländern zum Teil zu dem festgestellten erheblichen Schaden beigetragen haben können, kam die Kommission zu dem Schluß, daß die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China für sich genommen dem Industriezweig der Gemeinschaft einen merklichen Schaden zufügten. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 beschränkt sich die Schadensermittlung nicht auf Fälle, in denen Dumping die Hauptschadensursache ist (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988, verbundene Rechtssachen 277/85 und 300/85, Canon gegen Rat, Slg. 1988, S. 5731, Nr. 62).
- (15) Der Rat bestätigt daher die Schlußfolgerungen hinsichtlich der Schädigung des Industriezweigs der Gemeinschaft, zu denen die Kommission in ihrer vorläufigen Sachaufklärung unter Randnummern 18 bis 23 der Verordnung (EWG) Nr. 761/90 gelangte.

#### F. Interesse der Gemeinschaft

- (16) Seit der Einführung der vorläufigen Zölle wurden keine neuen Informationen zu dem Interesse der Gemeinschaft vorgelegt. Der Rat bestätigt daher die Schlußfolgerungen der Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 761/90, wonach ein Eingreifen im Interesse der Gemeinschaft liegt.

**G. Endgültiger Zoll**

- (17) Der Rat bestätigt, daß er es für notwendig hält, einen Wertzoll einzuführen, der zwar wesentlich niedriger ist als die Dumpingspanne, aber dem Mindestpreis entspricht, den der Gemeinschaftshersteller erzielen muß, um einen angemessenen Verkaufsertrag zu erwirtschaften.
- (18) Da sich an den Schlußfolgerungen der Kommission zu der Form und der Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls in der Verordnung (EWG) Nr. 761/90 nichts ändert, sollte der endgültige Antidumpingzoll auf der gleichen Höhe wie der vorläufige Antidumpingzoll festgesetzt werden.

**H. Verpflichtung**

- (19) Zwei chinesische Ausführer, CNIEC und Minmetals, haben Preisverpflichtungen angeboten, die als annehmbar angesehen werden. Diese Verpflichtungen werden sich dahingehend auswirken, daß die Preise der betreffenden Ware so weit erhöht werden, daß die Schädigung der Gemeinschaftsindustrie beseitigt wird. Nach Konsultationen wurden diese Verpflichtungen mit Kommissionsbeschluß 90/478/EWG<sup>(1)</sup> angenommen.

**I. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

- (20) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs des dem Industriezweig der Gemeinschaft entstandenen Schadens hält der Rat es für notwendig, die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen. Im Falle der Ausführer, deren Verpflichtungen angenommen worden sind, sollte der vorläufige Zoll auf der Höhe der endgültig fest-

gestellten Dumpingspannen vereinnahmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Auf die Einfuhren von Wolframerzen und ihren Konzentraten des KN-Codes 2611 00 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Der Zollsatz beträgt 42,4 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (Taric-Zusatzcode 8433).
- (3) Der in Absatz 2 genannte Zoll wird nicht auf Wolframerze und -konzentrate erhoben, die von den folgenden Firmen in die Gemeinschaft ausgeführt werden :
- China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC), (Taric-Zusatzcode 8432),
  - China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) (Taric-Zusatzcode 8432).

*Artikel 2*

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 761/90 als Sicherheit für die vorläufigen Antidumpingzölle hinterlegten Beträge werden bis zu 42,4 % und im Falle von China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) bis zu 37 % vereinnahmt.

Die Sicherheitsleistungen, die von den obigen Zöllen nicht gedeckt werden, werden freigegeben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

V. SACCOMANDI

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2736/90 DES RATES**

vom 24. September 1990

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Die Kommission führte mit Verordnung (EWG) Nr. 762/90<sup>(2)</sup> einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure des KN-Codes 2825 90 40 mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Die Geltungsdauer dieses Zolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2126/90<sup>(3)</sup> um einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert.

**B. Weiteres Verfahren**

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls stellte die „China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters“, nachstehend „Handelskammer Chinas“ genannt, die im Namen von zwei chinesischen Ausfuhrern, „China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC)“ und „China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals)“, handelte, bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (3) Die Kommission unterrichtete die Handelskammer Chinas über die wichtigsten Fakten und Erwägungen, aufgrund deren sie beabsichtigte, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge zu empfehlen. Der Handelskammer Chinas und den chinesischen Ausfuhrern wurde ferner eine Frist eingeräumt, um dazu Stellung zu nehmen.

- (4) Die Kommission berücksichtigte sämtliche Sachäußerungen, bevor sie ihre endgültigen Schlußfolgerungen zog, die vom Rat bestätigt werden.

- (5) Wegen der Dauer der Konsultationen im Beratenden Ausschuß vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen konnte dieses Verfahren nicht innerhalb der Einjahresfrist nach Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 abgeschlossen werden.

**C. Dumping**

- (6) Bei der Prüfung der Frage, ob bei den Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure aus China Dumping vorlag, mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß dieses Land nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und folglich ihre Berechnungen auf den Normalwert der Ware in einem Marktwirtschaftsland stützen. Zu diesem Zweck hatte die Kommission die Zahlenangaben des südkoreanischen Herstellers von Wolframzwischenprodukten — Korea Tungsten Mining Co. Ltd (KTMC) — herangezogen, der bereit gewesen war, mit der Kommission bei dieser Untersuchung zusammenzuarbeiten.

- (7) Da die Firma KTMC die betreffende Ware während des Untersuchungszeitraums weder im Inland noch zur Ausfuhr verkauft, sie jedoch als Zwischenprodukt für die Herstellung von Wolframmetallpulver hergestellt hatte, ermittelte die Kommission den Normalwert anhand des rechnerisch ermittelten Wertes durch Addition der Produktionskosten von Wolframtrioxid und einer angemessenen Gewinnspanne.

Diese Produktionskosten enthielten die Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten, die mangels Angaben für andere Hersteller oder Ausfuhrer in dem Ursprungsland anhand der Inlandsverkäufe von KTMC an Wolframmetallpulver während des Untersuchungszeitraums ermittelt wurden.

- (8) Die Handelskammer Chinas machte geltend, daß der koreanischen Firma KTMC, bei der es sich um ein vollständig integriertes Unternehmen handelt, höhere Vertriebskosten entstanden als den Unternehmen, die wie die chinesischen Ausfuhrer direkt an unabhängige Vertriebsunternehmen oder an Verarbeitungsunternehmen verkaufen. Dementprechend bestritt die Handelskammer die von der Kommission gewählte Methode für die Bestimmung der Gemeinkosten, die den Produktionskosten hinzuzurechnen waren.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1990, S. 1.

- (9) Die Kommission bemerkt dazu, daß ihre Methode für die Ermittlung des Normalwertes im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) in fine der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 steht. Dieser Artikel sieht zwar auch andere Methoden vor, diese setzen jedoch voraus, daß hier nicht vorliegende Angaben vorhanden sind.

Da die Handelskammer Chinas derartige Angaben nicht vorlegen konnte, ist die Kommission der Auffassung, daß der Einwand zurückgewiesen werden muß.

Bei dem Preisvergleich wurden außerdem Berichtigungen zur Berücksichtigung von Unterschieden bei den Transport- und Verkaufskosten vorgenommen.

- (10) Da seit der Einführung des vorläufigen Zolls keine neuen Fakten zu dem Dumping mitgeteilt worden sind, bestätigt der Rat die Dumpingaufklärung in der Verordnung (EWG) Nr. 762/90.

#### D. Schädigung

- (11) Zu der Schädigung brachte die Handelskammer Chinas ein Argument vor, das sich auf zwei Vergleiche (einerseits der Preise und andererseits der Verkäufe) zwischen den Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft und den Ausfuhren der Gemeinschaftshersteller bei den gleichen Waren stützt.

Aus diesen Vergleichen, die auf den amtlichen Statistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1984 bis 1988 basieren, zogen die Vertreter der chinesischen Ausführer den Schluß, daß die Gemeinschaftshersteller bewußt ihre Produktion zu höheren Preisen exportierten, statt sie auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Preisen zu verkaufen, die unter dem Preisdruck der chinesischen Lieferungen litten.

Die Handelskammer Chinas war daher der Auffassung, daß die Schädigung unter Berücksichtigung der Verhaltensweise der Gemeinschaftshersteller neu beurteilt werden müsse, sowohl hinsichtlich der auf den drittländischen Märkten praktizierten Preise als auch hinsichtlich der Mengen. Auf dieser Grundlage hätten ihrer Auffassung nach die Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt keine bedeutende Schädigung erlitten.

- (12) Die Kommission prüfte den Einwand und kam zu dem Schluß, daß dadurch ihre vorläufige Schadensermittlung nicht in Frage gestellt wurde.

Dieser Einwand basiert auf einer Analyse der Entwicklung der Ausfuhren der Gemeinschaft bei

den betreffenden Waren zwischen 1984 und 1988, wie sie sich aus den Gemeinschaftsstatistiken ergibt, in der Annahme, daß diese Entwicklung die Tätigkeit der Gemeinschaftshersteller widerspiegelt. Dies ist jedoch nicht der Fall, und die Angaben, die von der Kommission während ihrer Untersuchung in den Betrieben der drei betroffenen Hersteller eingeholt und nachgeprüft worden sind, zeigen:

- weder eine Erhöhung ihrer Exportverkäufe
- noch eine Erhöhung der Preise oder der Gewinne aus diesen Verkäufen.

Die Unterschiede zwischen den amtlichen Statistiken der Gemeinschaft und den Verkäufen der Gemeinschaftshersteller entsprechen wahrscheinlich Geschäften von Unternehmen, die mit Nichteisenmetallen handeln. Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß das Argument, das sich auf weniger genaue und zuverlässige Angaben stützt, als sie während der Untersuchung eingeholt worden sind, zurückgewiesen werden muß.

- (13) Seit der Einführung des vorläufigen Zolls wurden keine neuen Fakten zu der Schädigung oder zu dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und dem Dumping vorgebracht. Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen zu der Schädigung in der Verordnung (EWG) Nr. 762/90.

#### E. Interesse der Gemeinschaft

- (14) Von den betroffenen Parteien wurden der Kommission dazu keine weiteren Fakten oder Argumente mitgeteilt. Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 38 bis 42 der Verordnung (EWG) Nr. 762/90, wonach im Interesse der Gemeinschaft Maßnahmen zur Beseitigung der bedeutenden Schädigung zu treffen sind, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch das Dumping verursacht wurde.

#### F. Endgültiger Zoll

- (15) Der Rat bestätigt die Notwendigkeit eines Wertzolls, der zwar wesentlich niedriger ist als die festgestellte Dumpingspanne, jedoch ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen.
- (16) Da sich an den Schlußfolgerungen der Kommission hinsichtlich der Form und der Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls unter Randnummer 43 der Verordnung (EWG) Nr. 762/90 nichts ändert, müßte der endgültige Antidumpingzollsatz auf der gleichen Höhe wie der vorläufige Antidumpingzollsatz festgesetzt werden.

### G. Verpflichtungen

- (17) Zwei chinesische Ausführer, CNIEC und Minmetals, boten Verpflichtungen an, die als annehmbar angesehen werden. Diese Verpflichtungen werden sich dahingehend auswirken, daß die Preise der betreffenden Waren um einen Betrag angehoben werden, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreicht.

Nach Konsultationen, in denen gegenüber dieser Lösung Einwände von zwei Mitgliedstaaten vorgebracht worden waren, wurden diese Verpflichtungen mit Beschluß 90/479/EWG der Kommission <sup>(1)</sup> angenommen.

### H. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (18) Wegen der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hält der Rat es für notwendig, die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge in voller Höhe endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Wolframtrioxid (Taric-Zusatzcode 2825 90 40\*10) und Wolframsäure (Hydroxid) (Taric-Zusatzcode 2825 90 40\*20) des KN-Codes ex 2825 90 40 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1990.

- (2) Der Zollsatz beträgt 35 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (Taric-Zusatzcode 8480).

Der Preis frei Grenze der Gemeinschaft gilt als Nettopreis, wenn nach den tatsächlichen Zahlungsbedingungen die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankunft der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgen muß. Er wird um 1 % für jede Verlängerung des Zahlungsziels um einen Monat erhöht.

- (3) Der in Absatz 2 genannte Zoll wird nicht auf Wolframtrioxid und Wolframsäure erhoben, die von folgenden Firmen in die Gemeinschaft ausgeführt werden:

- China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) (Taric-Zusatzcode 8481) und
- China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) (Taric-Zusatzcode 8481).

- (4) Die geltenden Zollbestimmungen sind anwendbar.

#### Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 762/90 als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge werden in voller Höhe endgültig vereinnahmt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

V. SACCOMANDI

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 0 dieses Amtsblatts.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2737/90 DES RATES

vom 24. September 1990

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

### A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 763/90<sup>(2)</sup> einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid des KN-Codes 2849 90 30 mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Die Geltungsdauer dieses Zolls wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2127/90<sup>(3)</sup> um einen Zeitraum von längstens zwei Monaten verlängert.

### B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls stellte die „China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters“, nachstehend „Handelskammer Chinas“ genannt, die im Namen von zwei chinesischen Ausfuhrern, „China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC)“ und „China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals)“, handelte, bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (3) Die Kommission unterrichtete die Handelskammer Chinas über die wichtigsten Fakten und Erwägungen, aus denen heraus sie beabsichtigte, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge zu empfehlen. Der Handelskammer Chinas und den chinesischen Ausfuhrern wurde ferner eine Frist eingeräumt, um dazu Stellung zu nehmen.

- (4) Ein Einführer, der sich bei der Kommission nicht innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist gemeldet hatte, stellte ebenfalls einen Antrag auf Anhörung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90, dem stattgegeben wurde.
- (5) Die Kommission berücksichtigte sämtliche Sachäußerungen, bevor sie ihre endgültigen Schlußfolgerungen zog, die vom Rat bestätigt werden.
- (6) Wegen der Dauer der Konsultationen im Beratenden Ausschuß vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen konnte dieses Verfahren nicht innerhalb der Einjahresfrist nach Artikel 7 Absatz 9 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 abgeschlossen werden.

### C. Ware und gleichartige Ware

- (7) Der unter Randnummer 4 genannte Einführer behauptete, die von der Volksrepublik China exportierten Wolframkarbide und die in der Gemeinschaft hergestellten Wolframkarbide seien qualitativ nicht vergleichbar, obgleich sie die gleiche chemische Zusammensetzung aufweisen. Wegen der geringeren Zuverlässigkeit in der Größe und der Verteilung der Körner könnten die chinesischen Karbide nur für niedrigere Zwecke verwendet werden (Herstellung von Werkzeug).
- (8) Obgleich der genannte Einführer mit diesem Argument die niedrigen Preise der chinesischen Ausfuhrer begründen wollte (dieser Punkt wird ferner unter Randnummer 17 ausführlich untersucht), hielt die Kommission es für notwendig, das Argument auch unter dem Gesichtspunkt der Definition der gleichartigen Ware insofern zu prüfen, als die angeblichen Qualitätsunterschiede zu Unterschieden bei den Endverwendungen führen konnten.
- (9) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, daß bei den Endverwendungen von Wolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Waren der Gemeinschaftshersteller keine strenge Spezialisierung besteht, denn
- die Gemeinschaftshersteller verkaufen unterschiedslos an alle Abnehmerkategorien ;
  - wegen mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der chinesischen Ausfuhrer und Hersteller wie auch der Einführer in der Gemeinschaft läßt sich nicht bestätigen, daß die chinesischen Lieferungen an eine begrenzte oder ganz bestimmte Abnehmerkategorie gingen ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1990, S. 2.

— die Tatsache, daß es bestimmte relativ seltene Spezialverwendungen gibt (die besondere Spezifikationen erfordern, die die Gemeinschaftshersteller leichter liefern können als sehr weit abgelegene Lieferanten), ändert nichts daran, daß Wolframkarbid und Mischwolframkarbid der Gemeinschaftshersteller und die von der Volksrepublik China ausgeführten Waren in der Regel untereinander austauschbar sind und folglich in einem breiten Marktsegment miteinander konkurrieren.

Auf dieser Basis können diese Waren weiterhin als gleichartige Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 angesehen werden.

- (10) Der Rat bestätigt die Schlußfolgerung, wonach das in der Gemeinschaft hergestellte Wolframkarbid und Mischwolframkarbid und das aus China eingeführte Wolframkarbid und Mischwolframkarbid gleichartige Waren im Sinne des vorgenannten Artikels 2 sind.

#### D. Dumping

- (11) Seit der Einführung des vorläufigen Zolls wurden im Falle der Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China keine neuen Fakten im Zusammenhang mit dem Dumping mitgeteilt. Der Rat bestätigt daher die Dumpingaufklärung gegenüber der Volksrepublik China in der Verordnung (EWG) Nr. 763/90.

#### E. Schädigung

- (12) Zur Frage der Schädigung brachte die Handelskammer Chinas zwei Argumente vor.

Zunächst erhob sie einen Einwand im Zusammenhang mit dem Handelsverhalten der Volksrepublik China und der Republik Korea (die Einfuhren mit Ursprung in Korea, die zunächst von dem Verfahren betroffen waren, konnten nicht für eine bedeutende Schädigung verantwortlich gemacht werden, so daß das Verfahren ihnen gegenüber mit Verordnung (EWG) Nr. 763/90 eingestellt wurde). Entsprechend diesem Einwand wäre nach den Gemeinschaftsstatistiken für die Jahre 1986, 1987 und 1988 dem Ausführer in der Republik Korea eine höhere Senkung seiner Verkaufspreise in der Gemeinschaft als den chinesischen Ausführern zuzurechnen.

- (13) Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an die Begründung unter Randnummer 27 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90 für die Wahl der ausführlichen Zahlenangaben des koreanischen Ausführers in seiner Antwort auf den Fragebogen, die an Ort und Stelle nachgeprüft worden waren, anstelle der von Eurostat veröffentlichten Zahlen.

Auf dieser Grundlage bestätigt die Kommission ihre Schlußfolgerungen unter den Randnummern 31 und 32 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90 zu

der Entwicklung der Preise der eingeführten Wolframkarbide.

- (14) Das zweite Argument der Handelskammer Chinas, das auch von dem unter Randnummer 4 genannten Einführer vorgebracht wurde, betrifft den Einfluß der chinesischen Lieferungen auf den Gemeinschaftsmarkt. Dieses Argument basiert auf drei Beobachtungen :

- der relativen Schwäche des Marktanteils der Ausführer in der Volksrepublik China (5,3 % während des Untersuchungszeitraums);
- den umfangreichen Exportverkäufen der Gemeinschaftshersteller zu Billigpreisen;
- dem erheblichen Marktanteil der Einfuhren aus Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus diesen Beobachtungen, die sich auf die amtlichen Statistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1984 bis 1988 stützen, zogen die Vertreter der chinesischen Ausführer den Schluß, daß die Gemeinschaftshersteller bewußt ihre Produktion zu Billigpreisen exportierten, statt sie auf dem Gemeinschaftsmarkt zu höheren Preisen zu verkaufen, und damit einen erheblichen Teil des Gemeinschaftsmarktes Lieferanten aus Drittländern überließen, unter denen die Volksrepublik China nur einen sehr geringen Platz einnimmt.

Die Handelskammer Chinas war daher der Auffassung, daß die Schädigung unter Berücksichtigung dieser Faktoren neu beurteilt werden müsse und daß dementsprechend die Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt keine bedeutende Schädigung erlitten hätten.

- (15) Die Kommission prüfte diesen Einwand und kam zu dem Schluß, daß dadurch ihre vorläufige Schadensermittlung nicht in Frage gestellt wurde.

Im Zusammenhang mit den unter dem ersten und dem dritten Gedankenstrich des 14. Erwägungsgrundes genannten Beobachtungen, die die Marktanteile betrafen, erinnert die Kommission an ihre Ausführungen unter den Randnummern 29, 33 und 44 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90, die von den betroffenen Parteien nicht widerlegt worden sind :

- die Tatsache, daß Einfuhren, die nur einen geringen Marktanteil erreichen (5,3 % im Falle der Volksrepublik China während des Untersuchungszeitraums), eine bedeutende Schädigung verursachen können, wenn gleichzeitig eine erhebliche Preisunterbietung stattfindet (35,34 % im Falle der Volksrepublik China während des Untersuchungszeitraums);
- das Fehlen einer erheblichen Preisunterbietung und damit einer Schädigung, die den Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern (insbesondere Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika) zugeschrieben werden konnte, die traditionelle Lieferanten der Gemeinschaft bei Wolframkarbiden sind und deren Marktanteil von 1984 bis 1986 konstant blieb.

- (16) Zu der unter dem zweiten Gedankenstrich der Randnummer 14 genannten Beobachtung stellt die Kommission fest, daß sie auf einer Analyse der Entwicklung der Preise der betreffenden Waren bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft zwischen 1984 und 1988 basiert, wie sie sich aus den Gemeinschaftsstatistiken ergibt, in der Annahme, daß diese Entwicklung die Tätigkeit der Gemeinschaftshersteller widerspiegelt. Nach den Angaben, die von der Kommission während ihrer Untersuchung in den Betrieben der drei betroffenen Hersteller eingeholt und nachgeprüft worden sind, ist diese Analyse jedoch zu berichtigen. Diese Berichtigung ist wegen des hohen Anteils der sogenannten „Umwandlungsaktivität“ an den Ausfuhr (siehe dazu Randnummer 36 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90) erforderlich.

Diese Aktivität beruht auf Dienstleistungsverträgen, denen zufolge die Gemeinschaftshersteller den Rohstoff eines Kunden in Wolframkarbid umwandeln, und ist die Erklärung für die niedrigen Preise, die in den Ausfuhrstatistiken der Gemeinschaft ausgewiesen werden.

Die in Eurostat ausgewiesenen Preise sind der Durchschnitt :

- einerseits der normalen Verkaufspreise der zum Export verkauften Eigenproduktion
- und andererseits der Preise, die die Gemeinschaftshersteller für die Umwandlung in Rechnung stellen, wenn sie Wolframkarbid exportieren, das sie aus einem Rohstoff herstellen, der ihnen nicht gehört.

Wegen der sehr hohen Rohstoffkosten im Wolframsektor wirken sich diese Umwandlungsverträge eindeutig auf die durchschnittlichen Preise aus. Mit diesem Argument läßt sich jedoch die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der betreffenden Gemeinschaftshersteller nicht in Frage stellen. Eine Prüfung des Sachverhalts zeigt vielmehr, daß diese in keinem Fall dafür optiert haben, ihre Produktion zu Billigpreisen zu exportieren und der Konkurrenz auf dem Gemeinschaftsmarkt auszuweichen.

- (17) Der unter Randnummer 4 genannte Einführer brachte ebenfalls zwei weitere Argumente zu der Schädigung vor. Wie unter Randnummer 7 erwähnt, bestehe zunächst ein Qualitätsunterschied zwischen den chinesischen Waren und der Ware der Gemeinschaftshersteller, der eine Preisdifferenz rechtfertige, die die Kommission bei ihrer Berechnung der Preisunterbietung (Randnummer 33 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90) und der Schadensermittlung (Randnummer 53 der gleichen Verordnung) nicht berücksichtigt habe.

Der behauptete Qualitätsunterschied, der auf einer weniger zuverlässigen Körnergrößentrennung der

chinesischen Karbide beruhe, zwingt die Endabnehmer, diese Waren für weniger edle Zwecke zu verwenden oder vor der Verwendung Qualitätskontrollen und gegebenenfalls eine Aufbereitung vorzunehmen.

- (18) In diesem Zusammenhang kann die Kommission bestätigen, daß die Abnehmer von Wolframkarbiden generell ein gleichmäßiges Erzeugnis benötigen und daher
- im Falle eines neuen Lieferanten den Rohstoff vor Beginn der Herstellung austesten,
  - in der Folge und in regelmäßigen Zeitabständen Qualitätskontrollen und gegebenenfalls Aufbereitungen vor der Verwendung vornehmen.

Diese Vorsichtsmaßnahmen betreffen sowohl die aus der Volksrepublik eingeführten Waren als auch die Waren, die von Unternehmen in der Gemeinschaft oder sonstigen Unternehmen gekauft werden, und sind also kein spezifisches Merkmal der chinesischen Karbide, das Preise rechtfertigen könnte, die systematisch unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller liegen.

- (19) Was den eigentlichen Qualitätsunterschied anbelangt, der durch einige der vorstehend genannten Kontrollen gegebenenfalls festgestellt würde, so forderte die Kommission den betreffenden Einführer auf, objektive Zahlenangaben zur Bestimmung des Wertes dieses Unterschieds vorzulegen. Dazu war dieser Einführer jedoch nicht in der Lage.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die betreffenden Berechnungen auf vernünftigen Grundlagen nicht überprüft werden konnten.

- (20) Die Kommission stellt fest, daß sie von vornherein etwaige Qualitätsunterschiede berücksichtigte (die im Fall bestimmter Lieferungen mit besonderen Spezifikationen vorliegen konnten), indem sie
- die Preisunterbietung anhand der Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller für Karbide der Standardqualität berechnete,
  - bei der Schadensermittlung die Produktionskosten des besonders repräsentativen Herstellers in der Gemeinschaft für Karbide der Standardqualität zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne von 10 % der Produktionskosten zugrunde legte.

- (21) Zweitens behauptete der unter Randnummer 4 genannte Einführer, daß der Preisverfall bei Wolframkarbiden in der Gemeinschaft ab 1987 einem natürlichen Preisangleichungsphänomen entspreche, da die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt bis zu diesem Zeitpunkt zu hoch gewesen seien.

Die Kommission bemerkt dazu, daß sie während ihrer Untersuchung in den Betrieben der Gemeinschaftshersteller nachprüfen konnte, daß die Gewinne dieser Hersteller zwischen 1984 und 1987 für die betreffende Ware normal waren und daß die im übrigen bescheidene Senkung ihrer Verkaufspreise (wie unter Randnummer 40 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90 angegeben) in direktem Zusammenhang mit dem Anstieg der Einfuhren aus China zu Dumpingpreisen stand.

- (22) Seit der Einführung des vorläufigen Zolls wurden keine neuen Fakten zu der Schädigung oder zu dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und dem Dumping vorgebracht. Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen zu der Schädigung in der Verordnung (EWG) Nr. 763/90.

#### F. Interesse der Gemeinschaft

- (23) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls hat sich kein Abnehmer von Wolframkarbid oder Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China bei der Kommission gemeldet.

Nur der unter Randnummer 4 genannte Einführer brachte noch einmal das Argument vor, auf das die Kommission bereits unter Randnummer 48 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90 eingegangen war, ohne jedoch neue Beweismittel zu seiner Stützung vorzubringen.

- (24) Der Rat bestätigt die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 48 bis 52 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90, wonach im Interesse der Gemeinschaft Maßnahmen zur Beseitigung des erheblichen Schadens zu treffen sind, der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch das Dumping verursacht wurde.

#### G. Endgültiger Zoll

- (25) Der Rat bestätigt die Notwendigkeit eines Wertzolls, der zwar wesentlich niedriger ist als die festgestellte Dumpingspanne, jedoch ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen.
- (26) Da sich an den Schlußfolgerungen der Kommission hinsichtlich der Form und der Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls unter Randnummer 53 der Verordnung (EWG) Nr. 763/90 nichts ändert (siehe Randnummer 18 der vorliegenden Verordnung), müßte der endgültige Antidumpingzollsatz auf der gleichen Höhe wie der vorläufige Antidumpingzollsatz festgesetzt werden.

#### H. Verpflichtungen

- (27) Zwei chinesische Ausführer, CNIEC und Minmetals, boten Verpflichtungen an, die als annehmbar angesehen werden. Diese Verpflichtungen werden sich dahingehend auswirken, daß die Preise der betreffenden Waren um einen Betrag angehoben

werden, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreicht.

Nach Konsultationen, in denen gegenüber dieser Lösung Einwände von zwei Mitgliedstaaten vorgebracht worden waren, wurden diese Verpflichtungen mit Beschluß 90/480/EWG der Kommission (\*) angenommen.

#### I. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (28) Wegen der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hält der Rat es für notwendig, die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge in voller Höhe endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid des KN-Codes 2849 90 30 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz beträgt 33 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt (Taric-Zusatzcode 8477).

Der Preis frei Grenze der Gemeinschaft gilt als Nettopreis, wenn nach den tatsächlichen Zahlungsbedingungen die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankunft der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgen muß. Er wird um 1 % für jede Verlängerung des Zahlungsziels um einen Monat erhöht.

(3) Der in Absatz 2 genannte Zoll wird nicht auf Wolframkarbid und Mischwolframkarbid erhoben, das in die Gemeinschaft ausgeführt wird von

— China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) (Taric-Zusatzcode 8478) und

— China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) (Taric-Zusatzcode 8478).

(4) Die geltenden Zollbestimmungen sind anwendbar.

#### Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 763/90 als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge werden in voller Höhe endgültig vereinnahmt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(\*) Siehe Seite 59 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1990.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

V. SACCOMANDI

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2738/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
 wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
 und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
 erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1801/90 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
 worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*  
*Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. September 1990 fest-  
 gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
 Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
 nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*  
 Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	39,96	150,33 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
0712 90 19	39,96	150,33 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 10 10	20,60	190,88 <sup>(1)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 10 90	20,60	190,88 <sup>(1)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 90 91	26,85	159,52
1001 90 99	26,85	159,52
1002 00 00	51,60	145,86 <sup>(*)</sup>
1003 00 10	42,97	149,15
1003 00 90	42,97	149,15
1004 00 10	34,61	133,97
1004 00 90	34,61	133,97
1005 10 90	39,96	150,33 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1005 90 00	39,96	150,33 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1007 00 90	56,65	156,30 <sup>(*)</sup>
1008 10 00	42,97	56,77
1008 20 00	42,97	109,20 <sup>(*)</sup>
1008 30 00	42,97	46,24 <sup>(?)</sup>
1008 90 10	<sup>(?)</sup>	<sup>(?)</sup>
1008 90 90	42,97	46,24
1101 00 00	50,93	236,67
1102 10 00	85,58	217,99
1103 11 10	45,06	308,03
1103 11 90	54,64	255,24

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2739/90 DER KOMMISSION

vom 26. September 1990

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. September 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	9	10	11	12
0709 90 60	0	0	0	1,41
0712 90 19	0	0	0	1,41
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	1,41
1005 90 00	0	0	0	1,41
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	9	10	11	12	1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2740/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(1)</sup> insbesondere  
auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen  
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch  
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2459/90 der Kommission <sup>(2)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2459/90 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Notierungen und Angaben, von denen die Kommission  
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden  
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und  
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 25. 8. 1990, S. 12.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 40 vom 1. bis 7. Oktober 1990	Woche Nr. 41 vom 8. bis 14. Oktober 1990	Woche Nr. 42 vom 15. bis 21. Oktober 1990	Woche Nr. 43 vom 22. bis 28. Oktober 1990	Woche Nr. 44 vom 29. Oktober bis 4. November 1990
0104 10 90 <sup>(1)</sup>	62,468	62,609	62,839	63,394	64,790
0104 20 90 <sup>(1)</sup>	62,468	62,609	62,839	63,394	64,790
0204 10 00 <sup>(2)</sup>	132,910	133,210	133,700	134,880	137,850
0204 21 00 <sup>(2)</sup>	132,910	133,210	133,700	134,880	137,850
0204 22 10 <sup>(2)</sup>	93,037	93,247	93,590	94,416	96,495
0204 22 30 <sup>(2)</sup>	146,201	146,531	147,070	148,368	151,635
0204 22 50 <sup>(2)</sup>	172,783	173,173	173,810	175,344	179,205
0204 22 90 <sup>(2)</sup>	172,783	173,173	173,810	175,344	179,205
0204 23 00 <sup>(2)</sup>	241,896	242,442	243,334	245,482	250,887
0204 50 11 <sup>(2)</sup>	132,910	133,210	133,700	134,880	137,850
0204 50 13 <sup>(2)</sup>	93,037	93,247	93,590	94,416	96,495
0204 50 15 <sup>(2)</sup>	146,201	146,531	147,070	148,368	151,635
0204 50 19 <sup>(2)</sup>	172,783	173,173	173,810	175,344	179,205
0204 50 31 <sup>(2)</sup>	172,783	173,173	173,810	175,344	179,205
0204 50 39 <sup>(2)</sup>	241,896	242,442	243,334	245,482	250,887
0210 90 11 <sup>(2)</sup>	172,783	173,173	173,810	175,344	179,205
0210 90 19 <sup>(2)</sup>	241,896	242,442	243,334	245,482	250,887

<sup>(1)</sup> Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 1373/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 1249/90 und (EWG) Nr. 1580/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

<sup>(2)</sup> Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

<sup>(3)</sup> Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2741/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2458/90 der Kommission<sup>(2)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2458/90 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 25. 8. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>

*(ECU/100 kg)*

KN-Code	Woche Nr. 40 vom 1. bis 7. Oktober 1990	Woche Nr. 41 vom 8. bis 14. Oktober 1990	Woche Nr. 42 vom 15. bis 21. Oktober 1990	Woche Nr. 43 vom 22. bis 28. Oktober 1990	Woche Nr. 44 vom 29. Oktober bis 4. November 1990
0204 30 00	127,183	127,408	127,775	128,660	130,888
0204 41 00	127,183	127,408	127,775	128,660	130,888
0204 42 10	89,028	89,186	89,443	90,062	91,622
0204 42 30	139,901	140,149	140,553	141,526	143,977
0204 42 50	165,338	165,630	166,108	167,258	170,154
0204 42 90	165,338	165,630	166,108	167,258	170,154
0204 43 00	231,473	231,883	232,551	234,161	238,216
0204 50 51	127,183	127,408	127,775	128,660	130,888
0204 50 53	89,028	89,186	89,443	90,062	91,622
0204 50 55	139,901	140,149	140,553	141,526	143,977
0204 50 59	165,338	165,630	166,108	167,258	170,154
0204 50 71	165,338	165,630	166,108	167,258	170,154
0204 50 79	231,473	231,883	232,551	234,161	238,216

(<sup>1</sup>) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EWG) Nr. 753/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82, (EWG) Nr. 3652/89, (EWG) Nr. 3989/89, (EWG) Nr. 479/90 und (EWG) Nr. 952/90 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2742/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates  
vom 24. Juli 1990 mit zusätzlichen, Käse betreffenden  
Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 1  
Absatz 2, Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und  
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2204/90 ist für die Verwendung von Kasein und Kaseinat  
zur Herstellung von Käse eine vorherige Genehmigung  
erforderlich. Nunmehr sind die praktischen Vorschriften  
für die Erteilung dieser Genehmigungen unter Berück-  
sichtigung der Erfordernisse in bezug auf die Kontrolle  
der Unternehmen festzulegen. Insbesondere ist die  
Geltungsdauer der Genehmigungen zu befristen, damit  
die Mitgliedstaaten die Nichteinhaltung der Gemein-  
schaftsvorschriften ahnden können.

Gemäß Artikel 1 zweiter Absatz der genannten Verord-  
nung sind die höchstzulässigen Sätze für die Beimischung  
von Kasein und Kaseinat zu Käse nach objektiven Erfordernissen  
und nach Kriterien, die auch die technischen  
Notwendigkeiten berücksichtigen, festzusetzen. Diese  
Beimischungssätze sind insbesondere auf der Grundlage  
der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben fest-  
zusetzen. Um die Kontrolle der Einhaltung dieser  
Vorschrift zu erleichtern, sollten diese Beimischungssätze  
global und nicht nach Einzelerzeugnissen angewendet  
werden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung sind  
die Mitgliedstaaten gehalten, Verwaltungs- und Bestands-  
kontrollen einzuführen. Es empfiehlt sich, insbesondere  
die Häufigkeit dieser Kontrollen zu regeln.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der genannten Verordnung ist  
für die ohne Genehmigung verwendete Menge Kasein  
und Kaseinat ein Betrag zu zahlen, der dem Unterschied  
zwischen dem Preis für Magermilch, der sich aus dem  
Interventionspreis für Magermilchpulver ergibt, und dem  
Marktpreis für Kasein und Kaseinat, erhöht um 10 %, entspricht.  
Es erscheint zweckmäßig, diesen Betrag unter  
Berücksichtigung der während eines Referenzzeitraums  
auf den Märkten festgestellten Preise festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse  
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden  
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Die Genehmigungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 werden auf Antrag für die Dauer von zwölf Monaten und unter der Bedingung erteilt, daß sich die Betreffenden zuvor schriftlich verpflichten, die Vorschriften des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie Buchstabe c) der genannten Verordnung einzuhalten und sich ihnen zu unterwerfen.
- (2) Die Genehmigungen werden mit einer laufenden Nummer je Betrieb für diesen Betrieb bzw. gegebenenfalls für jede Fabrikationsstätte erteilt.
- (3) Die Genehmigung kann sich je nach Antrag des Betreffenden auf eine oder mehrere Käsesorten beziehen.

*Artikel 2*

- (1) Die höchstzulässigen Beimischungssätze gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 sind im Anhang aufgeführt. Sie gelten für das Gewicht der im Anhang aufgeführten Käsesorten, die in dem Betrieb oder der betreffenden Fabrikationsstätte während eines Zeitraums von sechs Monaten hergestellt werden.
- (2) Die Liste der Erzeugnisse im Anhang sowie die entsprechenden höchstzulässigen Beimischungssätze werden auf der Grundlage begründeter Anträge geändert, mit denen nachgewiesen wird, daß der Zusatz von Kasein oder Kaseinat technologisch notwendig ist.

*Artikel 3*

- (1) Die Bestandsbuchhaltung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 umfaßt Angaben über Ursprung, Zusammensetzung und Menge der bei der Käseherstellung verwendeten Grunderzeugnisse. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß zur Überprüfung dieser Angaben Proben entnommen werden. Sie achten auf die Wahrung der Vertraulichkeit der bei den Unternehmen eingeholten Informationen.
- (2) Für die Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 gilt folgendes :
  - a) vierteljährlich werden mindestens 30 % der der Genehmigungspflicht unterliegenden Betriebe kontrolliert ;
  - b) jeder der Genehmigungspflicht unterliegende Betrieb wird mindestens einmal jährlich, Betriebe mit einer jährlichen Produktion von mehr als 300 Tonnen Käse werden mindestens zweimal jährlich kontrolliert.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 7.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb eines Monats nach Feststellung eines Verstoßes die Fälle mit, in denen Kasein und/oder Kaseinat ohne Einhaltung der zulässigen Beimischungssätze bzw. ohne Genehmigung verwendet wurden.

#### *Artikel 4*

(1) Der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 zu zahlende Betrag beläuft sich unter Berücksichtigung der im zweiten Vierteljahr 1990 auf den Märkten festgestellten Preise für Kasein und Kaseinat auf 255 ECU je 100 kg Kasein und/oder Kaseinat.

(2) Die so wiedereingezogenen Beträge fließen an die auszahlenden Stellen oder Einrichtungen zurück, die sie von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben in Abzug bringen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

#### *Artikel 5*

Neben den Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission vor Ende eines Vierteljahrs für das abgelaufene Vierteljahr jeweils folgendes mit :

1. die Zahl der erteilten und/oder entzogenen Genehmigungen ;
2. die für diese Genehmigungen angegebenen Mengen Kasein und Kaseinat nebst einer Aufschlüsselung nach Käsesorten.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Oktober 1990.

---

#### *ANHANG*

Höchstzulässige Beimischungssätze gemäß Artikel 2 Absatz 1 :

— Schmelzkäse des KN-Codes 0406 30 : 5 %.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2743/90 DER KOMMISSION**  
vom 26. September 1990  
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren  
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr.  
2460/90 der Kommission<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2460/90 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission  
Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rind-  
fleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 25. 8. 1990, S. 15.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (²)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	20,686	(¹) 124,192
0102 90 31	54,470	(¹) 20,686	(¹) 124,192
0102 90 33	—	20,686	(¹) 124,192
0102 90 35	54,470	20,686	(¹) 124,192
0102 90 37	54,470	20,686	(¹) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	39,304	(¹) 235,964
0201 10 90	103,493	39,304	(¹) 235,964
0201 20 21	—	39,304	(¹) 235,964
0201 20 29	103,493	39,304	(¹) 235,964
0201 20 31	—	31,443	(¹) 188,771
0201 20 39	82,795	31,443	(¹) 188,771
0201 20 51	124,192	47,165	(¹) 283,157
0201 20 59	124,192	47,165	(¹) 283,157
0201 20 90	—	58,956	(¹) 353,946
0201 30 00	—	67,438	(¹) 404,864
0206 10 95	—	67,438	(¹) 404,864
0210 20 10	—	58,956	353,946
0210 20 90	—	67,438	404,864
0210 90 41	—	67,438	404,864
0210 90 90	—	67,438	404,864
1602 50 10	—	67,438	404,864
1602 90 61	—	67,438	404,864

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2744/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwend-  
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG)  
Nr. 2461/90 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2461/90 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen  
und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis  
erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch  
sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 231 vom 25. 8. 1990, S. 19.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup>

*(ECU/100 kg)*

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	( <sup>1</sup> ) 197,163
0202 20 10	( <sup>1</sup> ) 197,163
0202 20 30	( <sup>1</sup> ) 157,730
0202 20 50	( <sup>1</sup> ) 246,454
0202 20 90	( <sup>1</sup> ) 295,745
0202 30 10	( <sup>1</sup> ) 246,454
0202 30 50	( <sup>1</sup> ) 246,454
0202 30 90	( <sup>1</sup> ) 339,120
0206 29 91	( <sup>1</sup> ) 339,120

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2745/90 DER KOMMISSION**

vom 26. September 1990

**betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 20. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer

Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 20. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. September 1990 eingereichten Angebote festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Erstattung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 48.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 20. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung

*(ECU/100 kg)*

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	65,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	74,65
1509 90 00 900	110,09
1510 00 90 100	17,00
1510 00 90 900	51,90

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2746/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates  
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-  
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-  
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen  
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG  
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach  
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei  
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen  
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kom-  
mission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2962/77<sup>(5)</sup>, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-  
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist  
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der  
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-  
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem  
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für  
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-  
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-  
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf  
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-  
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen  
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl

festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die  
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem  
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf  
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die  
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem  
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann  
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-  
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich  
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte  
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-  
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je  
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-  
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-  
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter  
Märkte dies notwendig machen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen  
Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer  
Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem  
Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine  
Erstattung festgesetzt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im  
Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die  
Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-  
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der  
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang  
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(7)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Erstattung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	<i>(ECU/100 kg)</i>	
	Erstattungsbetrag	
1509 10 90 100	63,50	
1509 10 90 900	99,50	
1509 90 00 100	73,00	
1509 90 00 900	105,09	
1510 00 90 100	15,50	
1510 00 90 900	46,90	

(<sup>1</sup>) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 5 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

*NB* : Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2747/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonder-**  
**abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals, insbesondere auf Artikel 272,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel  
10 Absatz 1, 11 Absatz 1 und 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 272 Absätze 1 und 2 der Beitrittsakte  
wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am  
31. Dezember 1985 während der ersten Stufe bei der  
Einfuhr von Erzeugnissen aus Portugal die vor dem  
Beitritt geltende Regelung an und berücksichtigt dabei  
die während dieser ersten Stufe erfolgende Annäherung  
der Preise. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Abschöp-  
fungen festzusetzen.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission  
vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor  
Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der

Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu  
verringerten Preise und Beträge<sup>(3)</sup> verringert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 588/86 der Kommission<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2449/90<sup>(5)</sup>, hat die Durchführungsvorschriften für die im  
Handel mit Rindfleisch für Portugal anwendbaren spezifi-  
schen Abschöpfungen bestimmt.

Die Anwendung sämtlicher in der Verordnung (EWG)  
Nr. 588/86 aufgeführter Bestimmungen führt zur Festset-  
zung der spezifischen Abschöpfungen bei der Einfuhr des  
betreffenden Rindfleischs gemäß dem Anhang dieser  
Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr aus Portugal in  
die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 werden gemäß den Angaben im Anhang  
dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 45.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 24. 8. 1990, S. 8.

## ANHANG

## der Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der auf Rindfleisch aus Portugal geltenden Sonderabschöpfungen

*(in ECU/100 kg)*

KN-Codes	Beträge der Sonderabschöpfung
0102 90 10	18,82
0102 90 31	18,82
0102 90 33	18,82
0102 90 35	18,82
0102 90 37	18,82
0201 10 10	35,51
0201 10 90	35,51
0201 20 21	35,51
0201 20 29	35,51
0201 20 31	28,41
0201 20 39	28,41
0201 20 51	42,61
0201 20 59	42,61
0201 20 90	53,27
0201 30 00	61,08
0202 10 00	31,96
0202 20 10	31,96
0202 20 30	25,57
0202 20 50	39,77
0202 20 90	47,94
0202 30 10	39,77
0202 30 50	39,77
0202 30 90	55,04
0206 10 95	61,08
0206 29 91	55,04
0210 20 10	53,27
0210 20 90	61,08
0210 90 41	61,08
0210 90 90	61,08
1602 50 10	61,08
1602 90 61	61,08

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2748/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1235/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8  
 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
 Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
 Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses  
 Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der  
 gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-  
 preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß  
 Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-  
 sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-  
 betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-  
 schaft aus dritten Ländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 3116/89<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen  
 dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die  
 Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu  
 anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen  
 dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein  
 zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen  
 Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Kommissionsverordnungen Nrn. 54/65/  
 EWG<sup>(5)</sup>, 183/66/EWG<sup>(6)</sup>, 765/67/EWG<sup>(7)</sup>, (EWG) Nr.  
 59/70<sup>(8)</sup>, alle geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.

4155/87<sup>(9)</sup>, und (EWG) Nr. 2164/72<sup>(10)</sup>, geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87<sup>(11)</sup>, werden die  
 Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale  
 von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus  
 Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumä-  
 nien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht,  
 soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel  
 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69 der  
 Kommission<sup>(12)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 4155/87, werden die Abschöpfungen für Eier ohne  
 Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus  
 Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-  
 lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in  
 Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat  
 ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren  
 Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt  
 werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75  
 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang  
 genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben  
 Verordnung im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

KN-Code	Ursprung der Einfuhren <sup>(1)</sup>	Zusatzbeträge
		ECU/100 kg
0407 00 30	01	20,00
0408 19 11	02	5,00
0408 19 19	02	5,00

<sup>(1)</sup> Ursprung :

- 01 UdSSR, Finnland, Tschechoslowakei und Schweden.  
02 Ungarn.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2749/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses  
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der  
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-  
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß  
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-  
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-  
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-  
schaft aus dritten Ländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3116/89<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen  
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die  
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu  
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen  
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein  
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen  
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommis-  
sion<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3986/87<sup>(6)</sup>, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von  
geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit  
Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen  
Zusatzbetrag erhöht.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 300 vom 18. 10. 1989, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der  
Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für  
Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit  
Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen  
Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der  
Kommission<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren  
von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und  
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der  
Kommission<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3987/87<sup>(10)</sup>, werden die Abschöpfungen für Einfuhren  
von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung  
in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbe-  
trag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-  
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeu-  
gnisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat  
ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten  
Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe  
festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75  
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang  
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben  
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
0207 10 79	01	20,00
0207 23 59	01	20,00
0207 39 53	02	20,00
0207 43 11	02	20,00
0207 39 75	02	40,00
0207 43 61	02	40,00
0207 39 77	03	10,00
0207 43 63	03	10,00

(1) Ursprung :

- 01 Israel.
- 02 Bulgarien und Israel.
- 03 Bulgarien.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2750/90 DER KOMMISSION**

vom 26. September 1990

**zur Einführung eines bei der Einfuhr von Äpfeln aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1838/90 der Kommission<sup>(2)</sup> ist der im Handel mit Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) anwendbare gemeinschaftliche Angebotspreis für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1990/91 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission<sup>(3)</sup> sind die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) festgelegt worden.

Der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 berechnete Angebotspreis für spanische Äpfel hat sich während zweier aufeinanderfolgender Markttag um mindestens 0,6

ECU unter dem gemeinschaftlichen Angebotspreis gehalten. Für diese spanischen Erzeugnisse (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) ist daher ein Berichtigungsbetrag einzuführen, der der Differenz zwischen dem gemeinschaftlichen Angebotspreis und dem spanischen Angebotspreis entspricht.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des spanischen Angebotspreises folgendes zugrunde zu legen :

— bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(5)</sup> ;

— bei dem übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Bei der Einfuhr von Äpfeln der KN-Codes 0808 10 91, 0808 10 93 und 0808 10 99 aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft wird ein Berichtigungsbetrag von 2,07 ECU je 100 kg netto erhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2751/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der  
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist  
in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die  
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren  
Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß  
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-  
mischfuttermittel<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 944/87<sup>(4)</sup>, nach Maßgabe des Mittelwerts  
der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25  
Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die  
betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus  
denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei  
dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der  
Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden  
Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte  
Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der  
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen  
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen  
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die  
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-  
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung  
(EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die  
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-  
Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten  
(ÜLG)<sup>(5)</sup> um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser  
Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-  
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985  
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der  
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(7)</sup>, aus Portugal die von  
ihr gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende  
Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die  
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal<sup>(8)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88<sup>(9)</sup>,  
gilt für Spanien eine entsprechende Regelung. Diese  
Regelung führt zur Anwendung einer Abschöpfung ; diese  
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-  
nung Nr. 156/67/EWG der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76<sup>(11)</sup>, unter  
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal  
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß  
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der  
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.  
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag  
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(13)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene  
Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-  
nommen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
2309 10 11	10,88	21,57	32,45
2309 10 13	10,88	727,12	738,00
2309 10 31	10,88	67,40	78,28
2309 10 33	10,88	772,95	783,83
2309 10 51	10,88	134,80	145,68
2309 10 53	10,88	840,35	851,23
2309 90 31	10,88	21,57	32,45
2309 90 33	10,88	727,12	738,00
2309 90 41	10,88	67,40	78,28
2309 90 43	10,88	772,95	783,83
2309 90 51	10,88	134,80	145,68
2309 90 53	10,88	840,35	851,23

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2752/90 DER KOMMISSION**  
**vom 26. September 1990**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der  
 Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverar-  
 beitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in  
 Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG)  
 Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der  
 Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswir-  
 kung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden  
 Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeug-  
 nisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-  
 lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und  
 Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87<sup>(6)</sup>, durch den Durch-  
 schnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25  
 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu  
 erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser  
 Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat  
 geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grund-  
 erzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des  
 Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstel-  
 lung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der  
 Herstellung des Konkurrenzprodukt, das für nicht  
 Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz  
 dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der  
 Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten  
 der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die  
 Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse  
 sowie für Getreidemischfutter<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch  
 die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(8)</sup>, wird — nach  
 Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend  
 genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip  
 einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das  
 betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung  
 vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorste-  
 hend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als  
 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses  
 abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöp-  
 fung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeu-  
 gung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum  
 Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verord-  
 nung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß der Verord-  
 nung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86<sup>(10)</sup>, ist bei  
 bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche  
 Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der  
 Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die  
 Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt  
 wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen  
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen  
 Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die  
 Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-  
 beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die  
 Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und  
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-  
 stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-  
 Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten  
 (ÜLG)<sup>(11)</sup> um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser  
 Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 des Rates vom 18.  
 Dezember 1989 betreffend die Senkung der Abschöp-  
 fungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung  
 in Entwicklungsländern im Jahr 1990<sup>(12)</sup> sieht vor, daß  
 die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene  
 Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes  
 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge  
 um 50 % gekürzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 125.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/89<sup>(2)</sup>, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88<sup>(4)</sup>, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des

Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
0714 10 10 (*)	47,49	138,08	144,73
0714 10 91	44,47	141,71 (*) (?)	141,71
0714 10 99	47,49	139,90	144,73
0714 90 11	44,47	141,71 (*) (?)	141,71
0714 90 19	47,49	139,90 (*)	144,73
1102 20 10	56,04	242,64	248,68
1102 20 90	31,36	137,50	140,52
1102 30 00	3,56	202,23	205,25
1102 90 10	86,09	255,08	261,12
1102 90 30	71,04	232,88	238,92
1102 90 90	48,38	145,08	148,10
1103 12 00	71,04	232,88	238,92
1103 13 11	56,04	242,64	248,68
1103 13 19	56,04	242,64	248,68
1103 13 90	31,36	137,50	140,52
1103 14 00	3,56	202,23	205,25
1103 19 10	101,62	264,85	270,89
1103 19 30	86,09	255,08	261,12
1103 19 90	48,38	145,08	148,10
1103 21 00	57,07	291,60	297,64
1103 29 10	101,62	264,85	270,89
1103 29 20	86,09	255,08	261,12
1103 29 30	71,04	232,88	238,92
1103 29 40	56,04	242,64	248,68
1103 29 50	3,56	202,23	205,25
1103 29 90	48,38	145,08	148,10
1104 11 10	48,38	144,54	147,56
1104 11 90	94,98	283,42	289,46
1104 12 10	39,85	131,97	134,99
1104 12 90	78,26	258,76	264,80
1104 19 10	57,07	291,60	297,64
1104 19 30	101,62	264,85	270,89
1104 19 50	56,04	242,64	248,68
1104 19 91	6,96	343,40	349,44
1104 19 99	86,09	256,03	262,07
1104 21 10	74,17	226,74	229,76
1104 21 30	74,17	226,74	229,76
1104 21 50	117,22	354,28	360,32
1104 21 90	48,38	144,54	147,56
1104 22 10 10 (*)	39,85	131,97	134,99
1104 22 10 90 (*)	68,02	232,88	235,90
1104 22 30	68,02	232,88	235,90
1104 22 50	60,80	207,01	210,03
1104 22 90	39,85	131,97	134,99
1104 23 10	47,47	215,68	218,70
1104 23 30	47,47	215,68	218,70

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)
1104 23 90	31,36	137,50	140,52
1104 29 11	40,73	215,46	218,48
1104 29 15	73,64	195,70	198,72
1104 29 19	74,17	227,58	230,60
1104 29 31	48,38	259,20	262,22
1104 29 35	87,98	235,42	238,44
1104 29 39	74,17	227,58	230,60
1104 29 91	31,94	165,24	168,26
1104 29 95	57,18	150,08	153,10
1104 29 99	48,38	145,08	148,10
1104 30 10	27,30	121,50	127,54
1104 30 90	26,88	101,10	107,14
1106 20 10	47,49	138,08 (*)	144,73
1106 20 91	65,28	213,40 (*)	237,58
1106 20 99	65,28	213,40 (*)	237,58
1107 10 11	61,34	288,36	299,24
1107 10 19	48,59	215,46	226,34
1107 10 91	90,04	252,24	263,12 (*)
1107 10 99	70,03	188,47	199,35
1107 20 00	79,81	219,65	230,53 (*)
1108 11 00	82,92	356,40	376,95
1108 12 00	65,28	217,03	237,58
1108 13 00	65,28	217,03	237,58 (*)
1108 14 00	65,28	108,51	237,58
1108 19 10	31,61	289,99	320,82
1108 19 90	65,28	108,51 (*)	237,58
1109 00 00	294,74	648,00	829,34
1702 30 51	155,06	283,08	379,80
1702 30 59	111,22	217,03	283,52
1702 30 91	155,06	283,08	379,80
1702 30 99	111,22	217,03	283,52
1702 40 90	111,22	217,03	283,52
1702 90 50	111,22	217,03	283,52
1702 90 75	157,84	296,56	393,28
1702 90 79	108,99	206,24	272,73
2106 90 55	111,22	217,03	283,52
2302 10 10	20,08	61,39	67,39
2302 10 90	36,18	131,55	137,55
2302 20 10	20,08	61,39	67,39
2302 20 90	36,18	131,55	137,55
2302 30 10	20,08	61,39	67,39
2302 30 90	36,18	131,55	137,55
2302 40 10	20,08	61,39	67,39
2302 40 90	36,18	131,55	137,55
2303 10 11	236,90	269,60	450,94

- 
- (<sup>1</sup>) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (<sup>3</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
  - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
  - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
  - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (<sup>4</sup>) TARIC-Code: gestutzter Hafer.
- (<sup>5</sup>) TARIC-Code: KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (<sup>6</sup>) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3899/89 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (<sup>7</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
-

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2753/90 DER KOMMISSION**

vom 26. September 1990

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden  
Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1325/90<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates  
vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz  
von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36  
und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen  
der Interventionsstellen<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kom-  
mission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2568/90<sup>(5)</sup>, sind Durchführungsbestimmungen für  
den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Arti-  
keln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87  
aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig  
erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von  
Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36  
und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen  
der spanischen, der französischen und der italienischen  
Interventionsstelle zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor  
Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von  
Alkohol nach Brasilien durchzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es wird der Verkauf von insgesamt 1 500 000 hl  
Alkohol von 100 % vol im Wege von drei einfachen  
Ausschreibungen (Nummern 54/90 bis 56/90) durchge-  
führt. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach  
den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr.  
822/87 und befindet sich im Besitz der spanischen, der  
französischen und der italienischen Interventionsstelle.  
Die drei einfachen Ausschreibungen betreffen jeweils  
500 000 hl Alkohol von 100 % vol.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 11.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft bestimmt,
- ist in Brasilien einzuführen,
- ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

*Artikel 2*

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behäl-  
tnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge,  
der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind in  
den Bekanntmachungen zu den einfachen Ausschrei-  
bungen Nummern 54/90 bis 56/90 aufgeführt.

*Artikel 3*

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr.  
1780/89, insbesondere der Artikel 10 bis 17 und 29 bis  
38.

Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.  
1780/89 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntma-  
chung der einfachen Ausschreibungen Nummern 54/90  
bis 56/90 festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote  
zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung  
dieser Bekanntmachungen liegen.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1780/89 muß die Verwendung des zugeschla-  
genen Alkohols in einem Jahr nach dem Tag der ersten  
Übernahme abgeschlossen sein.

Neben den Angaben gemäß Artikel 30 Absatz 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 muß das Angebot eine  
Erklärung enthalten, nach der der Zuschlagsempfänger  
bestätigt, in die Bedingungen eingewilligt zu haben,  
welche für die Übernahme von Alkohol durch diejenigen  
brasilianischen Unternehmen gelten, die von der zustän-  
digen Stelle zur Einfuhr von Weinalkohol aus der EWG  
ordnungsgemäß ermächtigt worden sind.

*Artikel 4*

Die besonderen Bedingungen der drei einfachen  
Ausschreibungen sowie Name und Anschrift der betref-  
fenden Interventionsstellen sind in den Ausschreibungs-  
bekanntmachungen Nummern 54/90 bis 56/90 im *Amts-  
blatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C,  
veröffentlicht.

*Artikel 5*

Die Angebote müssen bis spätestens am 12. Oktober 1990  
um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der in den Ausschrei-  
bungsbekanntmachungen angegebenen Anschrift einge-  
reicht sein.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2754/90 DER KOMMISSION**

vom 26. September 1990

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 22. Teilausschreibung****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kommission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 22. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 22. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,535 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2755/90 DER KOMMISSION**

vom 26. September 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.  
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle<sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
791/89<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 2533/90 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2713/90<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2533/90 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-  
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-  
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.  
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-  
wolle wird auf 45,514 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 75.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 22. 9. 1990, S. 24.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2756/90 DER KOMMISSION

vom 26. September 1990

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für

Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 1*

(2) Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	33,19 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	32,18 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	( <sup>2</sup> )	
1701 12 90 100	33,19 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	32,18 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	( <sup>2</sup> )	
1701 91 00 000		0,3608
1701 99 10 100	36,08	
1701 99 10 910	36,74	
1701 99 10 950	36,74	
1701 99 90 100		0,3608

(<sup>1</sup>) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

(<sup>2</sup>) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2757/90 DER KOMMISSION**

vom 26. September 1990

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2475/90 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2703/90<sup>(8)</sup>, festgesetzt worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(10)</sup> betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 29. 8. 1990, S. 5.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 11.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. September 1990 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(12)</sup>, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2475/90 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

Für die Kommission  
Ray MAC SHARRY  
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. September 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
0714 10 10 <sup>(1)</sup>	43,06	146,19	152,84
0714 10 91	40,04	149,82 <sup>(2)</sup> <sup>(7)</sup>	149,82
0714 10 99	43,06	148,01	152,84
0714 90 11	40,04	149,82 <sup>(2)</sup> <sup>(7)</sup>	149,82
0714 90 19	43,06	148,01 <sup>(2)</sup>	152,84
1102 90 10	78,11	269,68	275,72
1103 19 30	78,11	269,68	275,72
1103 29 20	78,11	269,68	275,72
1104 11 10	43,86	152,82	155,84
1104 11 90	86,12	299,64	305,68
1104 21 10	67,08	239,71	242,73
1104 21 30	67,08	239,71	242,73
1104 21 50	106,14	374,55	380,59
1104 21 90	43,86	152,82	155,84
1106 20 10	43,06	146,19 <sup>(2)</sup>	152,84
1107 10 91	82,15	266,68	277,56 <sup>(2)</sup>
1107 10 99	64,13	199,26	210,14
1107 20 00	72,94	232,22	243,10 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

<sup>(7)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

<sup>(7)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2758/90 DER KOMMISSION**

vom 26. September 1990

**zur Bestimmung, für die Mitgliedstaaten, des geschätzten Einkommensausfalls und Betrages der je Mutterschaf und Ziege zu zahlenden Prämie sowie des zweiten Halbjahresvorschusses für das Wirtschaftsjahr 1990**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit der etwaige Einkommensausfall der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger ausgeglichen werden kann. Diese Gebiete sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86<sup>(3)</sup>, festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 können Prämien für die Erzeuger weiblicher Schafe bestimmter Bergrassen, andere als prämiensfähige Mutterschafe, in bestimmten Gebieten gewährt werden. Diese Schafe und diese Gebiete sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1970/87<sup>(5)</sup>, definiert.

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist der zu erwartende Einkommensverlust unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch Vorschüsse zahlen zu können. Gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird die im Wirtschaftsjahr 1990 je Mutterschaf und Gebiet zu zahlende Prämie vorläufig errechnet, indem auf den Einkommensausfall nach Artikel 4 der letztgenannten Verordnung ein Koeffizient angewandt wird, der für jedes Gebiet dem Durchschnitt der normalen jähr-

lichen Lammfleischerzeugung je Mutterschaf, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht, entspricht. Da für die Gemeinschaft noch keine vollständigen Statistiken vorliegen, konnte der 1990 geltende Koeffizient noch nicht festgesetzt werden. Bis zur Festsetzung dieses Koeffizienten sollten vorläufig die 1989 anwendbaren Koeffizienten, nach den während der Übergangszeit geltenden Regeln berichtigt, angewandt werden. Für das Gebiet 1 ist dieser Einkommensausfall um den gewichteten Durchschnitt der tatsächlich erwarteten variablen Prämien und der für den Rest des Wirtschaftsjahres 1990 vorhersehbaren Prämien zu verringern. Dieser Durchschnitt wird gemäß Artikel 24 Absatz 4 derselben Verordnung errechnet. Nach Artikel 22 Absatz 5 beläuft sich die Prämie für Ziegen und andere weibliche Schafe als prämiensfähige Mutterschafe im Wirtschaftsjahr 1990 auf 80 % der Mutterschafprämie.

Gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 werden die Einkommensausfälle in Großbritannien (ohne Abzug der Inzidenz der variablen Prämie) und im Gebiet Irland-Nordirland sowie die Koeffizienten, welche den Jahresdurchschnitt der Lammfleischerzeugung je Mutterschaf ausdrücken, entsprechend dem tatsächlichen Abbau der variablen Schlachtprämie während jedes Wirtschaftsjahres schrittweise durch einen einheitlichen Einkommensausfall bzw. Koeffizienten ersetzt.

Nach Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 kann im Wirtschaftsjahr 1990, wenn in Gebiet 2 auf Antrag des Betroffenen eine Mutterschafprämie zu gewähren ist, in Gebiet 3 eine gleich hohe Mutterschafprämie anstelle der Prämie gewährt werden, die in diesem Gebiet fällig wird, wenn die Begünstigten der zuständigen Behörde nachweisen, daß die Lämmer der von ihnen gehaltenen Mutterschafe nicht vor dem Alter von zwei Monaten geschlachtet wurden. Derselbe Absatz sieht, ebenfalls für das Wirtschaftsjahr 1990, in den in Artikel 5 Absatz 5 der letztgenannten Verordnung genannten Zonen von Gebiet 3 die Möglichkeit der Gewährung einer Ziegenprämie, die sich auf 80 % der in Gebiet 2 je Mutterschaf zu gewährenden Prämie beläuft, anstelle der Prämie vor, die in diesem Gebiet fällig wird, wenn die Begünstigten der zuständigen Behörde nachweisen, daß die Jungziegen der von ihnen gehaltenen Ziegen nicht vor dem Alter von zwei Monaten geschlachtet wurden.

Nach Artikel 22 Absatz 8 der letztgenannten Verordnung können die Mitgliedstaaten, die die Gebiete 3 und 4 bilden und im Wirtschaftsjahr 1990 im Einvernehmen mit der Kommission eine Rechtsvorschrift erlassen, die

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.

(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 23.

eine Unterscheidung zwischen den Erzeugern schwerer bzw. leichter Lämmer ermöglicht, im selben Wirtschaftsjahr für die Erzeuger schwerer Lämmer die in Gebiet 2 fällige Prämie und für die Erzeuger leichter Lämmer eine Prämie gewähren, die 70 % der Prämie für die ersteren Erzeuger entspricht. Diese letztere Prämie kann auch für Ziegen gewährt werden. Die beiden Mitgliedstaaten, die das Gebiet 4 bilden, haben im Wirtschaftsjahr 1990 eine solche Rechtsvorschrift erlassen.

Die Prämie ist nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 über die im Wirtschaftsjahr 1990 im Sektor Schafe und Ziegen gültige Garantiebeschränkung<sup>(1)</sup> festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beläuft sich der Halbjahresvorschuß auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/90<sup>(3)</sup>, wird dieser Vorschuß nur gewährt, wenn er mindestens 1 ECU beträgt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis und dem voraussichtlichen Marktpreis im Wirtschaftsjahr 1990 wird für die nachstehenden Gebiete folgende Differenz festgestellt :

(in ECU/100 kg)

Gebiet	Differenz
1	121,154
2	131,859
— Zone Irland — Nordirland	176,422
4	41,925

#### Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beträgt geschätzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 124 vom 15. 5. 1990, S. 15.

(in ECU)

Gebiet	Geschätzter Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie
1	11,688
2 — Zone Irland — Nordirland	28,084
— restliches Gebiet 2	23,720
3 (Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89)	23,720
4 (Artikel 22 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89):	
— schwere Lämmer	23,720
— leichte Lämmer	16,604

(2) Der zweite Halbjahresvorschuß für das Wirtschaftsjahr 1990, den die Mitgliedstaaten Schaffleischerzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlen dürfen, beträgt :

(in ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je Mutterschaf zu zahlende Prämie
1	3,506
2 — Zone Irland — Nordirland	8,425
— restliches Gebiet 2	7,116
3 (Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89)	7,116
4 (Artikel 22 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89):	
— schwere Lämmer	7,116
— leichte Lämmer	4,981

#### Artikel 3

(1) Die je Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt geschätzt :

(in ECU)

Gebiet	Geschätzter Betrag der je Ziege zu zahlenden Prämie
2	18,976
3 (Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89)	18,976
4 (Artikel 22 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89)	16,604

(2) Der zweite Halbjahresvorschuß für das Wirtschaftsjahr 1990, den die Mitgliedstaaten den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlen dürfen, beträgt :

(in ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je Ziege zu zahlende Prämie
2	5,693
3 (Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89)	5,693
4 (Artikel 22 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89)	4,981

*Artikel 4*

(1) Die je weibliches Schaf, anderes als prämiensfähiges Mutterschaf, je Gebiet gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zu zahlende Prämie beträgt geschätzt :

(in ECU)

Gebiet	Geschätzter Betrag der je weibliches Schaf, anderes als prämiensfähiges Mutterschaf, zu zahlenden Prämie
1	9,350

(2) Der zweite Halbjahresvorschuß für das Wirtschaftsjahr 1990, den die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 den Erzeugern von weiblichen Schafen, anderen als prämiensfähigen Mutterschafen, in den in Absatz 1 genannten Gebieten zahlen dürfen, beträgt :

(in ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je weibliches Schaf, anderes als prämiensfähiges Mutterschaf, zu zahlende Prämie
1	2,805

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24. September 1990

zur Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframerzen und -konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber diesen Ausführern

(90/478/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit Verordnung (EWG) Nr. 761/90 <sup>(2)</sup> hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Wolframerzen und -konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Die Geltungsdauer dieses Zolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2128/90 des Rates <sup>(3)</sup> um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

## B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls stellte die China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters im Namen von zwei chinesischen Ausführern —

China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) und China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) — einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

## C. EINFÜHRUNG EINES ENDGÜLTIGEN ZOLLS

- (3) Nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen setzte die Kommission ihre Dumping- und Schadensuntersuchung fort und nach deren Abschluß erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 2735/90 vom 24. September 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframerzen und -konzentraten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls <sup>(4)</sup>.

## D. VERPFLICHTUNGEN

- (4) Die China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters wurde über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet. Zwei chinesische Ausfuhrunternehmen, CNIEC und Minmetals, boten daraufhin gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 Verpflichtungen an.
- (5) Diese Verpflichtungen werden sich dahingehend auswirken, daß die Preise um einen Betrag erhöht werden, der zwar in keinem Fall die festgestellten Dumpingspannen übersteigt, aber ausreicht, um den dem Industriezweig der Gemeinschaft entstan-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1990, S. 3.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

denen Schaden zu beseitigen. Zudem ist es möglich, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überwachen und zu kontrollieren. Unter diesen Umständen werden die Verpflichtungsangebote als annehmbar angesehen, und das Verfahren kann gegenüber diesen Ausführern ohne Einführung eines Antidumpingzolls eingestellt werden.

- (6) Sollten diese Verpflichtungen nicht eingehalten oder von den Ausführern gekündigt werden, so kann die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige Antidumpingzölle umgehend einführen, und der Rat kann in der Folge einen endgültigen Antidumpingzoll auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2735/90 des Rates dargelegten Feststellungen und Ergebnisse des Verfahrens einführen.
- (7) Zwei Mitgliedstaaten erhoben im Beratenden Ausschuss Einwände gegen dieses Vorgehen. Die Kommission unterbreitete daher dem Rat gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen und einen Vorschlag für die Einstellung des Verfahrens. Da der Rat nicht innerhalb eines Monats anders entschieden hat, sollte der vorliegende Beschluß ergehen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Verpflichtungsangebote von

- China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC)
- China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals)

im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframerzen und -konzentraten des KN-Codes 2611 00 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China werden angenommen.

*Artikel 2*

Das in Artikel 1 genannte Antidumpingverfahren wird gegenüber China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) und China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) eingestellt.

Brüssel, den 24. September 1990

*Für die Kommission*

Jean DONDELINGER

*Mitglied der Kommission*

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 24. September 1990

**über die Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und über die Einstellung des Verfahrens gegenüber den betreffenden Ausführern**

(90/479/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Mit Verordnung (EWG) Nr. 762/90<sup>(2)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Die Geltungsdauer dieses Zolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2126/90 des Rates<sup>(3)</sup> um einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert.

**B. WEITERES VERFAHREN**

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellte die China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters, nachstehend „Handelskammer Chinas“ genannt, die im Namen der beiden chinesischen Ausführer China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) und China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) handelt, einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

**C. EINFÜHRUNG EINES ENDGÜLTIGEN ZOLLS**

- (3) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen setzte die Kommission ihre Dumpinguntersuchung und Schadensermittlung fort, und ihre Ergebnisse veranlaßten den Rat zu der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2736/90 vom 24. September 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure mit Ursprung in der

Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinbarung des auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzolls<sup>(\*)</sup>.

**D. VERPFLICHTUNGEN**

- (4) Die Handelskammer Chinas wurde über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet. Zwei chinesische Firmen, die die betreffenden Waren exportieren, CNIEC und Minmetals, boten daraufhin gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 Verpflichtungen an.
- (5) Diese Verpflichtungen werden sich dahingehend auswirken, daß die Ausführpreise um einen Betrag angehoben werden, der die festgestellten Dumpingspannen in keinem Fall übersteigt, aber ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Außerdem läßt sich die Einhaltung dieser Verpflichtungen nach Ansicht der Kommission administrativ überwachen. Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die Verpflichtungsangebote annehmbar sind und daß die Untersuchung gegenüber den betreffenden Ausführern ohne Einführung eines Antidumpingzolls eingestellt werden kann.
- (6) Sollten diese Verpflichtungen nicht eingehalten oder von den betroffenen Ausführern gekündigt werden, könnte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 sofort einen vorläufigen Antidumpingzoll auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Untersuchung einführen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2736/90 dargelegt wurden. In der Folge könnte ferner vom Rat ein endgültiger Zoll anhand der während dieser Untersuchung eingeholten Informationen eingeführt werden.
- (7) Zwei Mitgliedstaaten brachten während der Konsultationen im Beratenden Ausschuß Einwände gegen die Annahme der Verpflichtungsangebote vor. Die Kommission unterbreitete daraufhin dem Rat gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für die Einstellung des Verfahrens. Dieser Beschluß sollte genehmigt werden, da der Rat nicht innerhalb eines Monats anders entschieden hat —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1990, S. 1.

<sup>(\*)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Verpflichtungsangebote von :

- China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC)
- China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals)

im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframtrioxid und Wolframsäure des KN-Codes 2825 90 40 mit Ursprung in der Volksrepublik China werden angenommen.

*Artikel 2*

Die Untersuchung im Zusammenhang mit dem in Artikel 1 genannten Antidumpingverfahren wird gegenüber China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) und China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) eingestellt.

Brüssel, den 24. September 1990

*Für die Kommission*

Jean DONDELINGER

*Mitglied der Kommission*

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 24. September 1990

**über die Annahme von Verpflichtungsangeboten bestimmter Ausführer im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und über die Einstellung des Verfahrens gegenüber den betreffenden Ausführern**

(90/480/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

**A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Mit Verordnung (EWG) Nr. 763/90<sup>(2)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China ein. Die Geltungsdauer dieses Zolls wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2127/90 des Rates<sup>(3)</sup> um einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert.

**B. WEITERES VERFAHREN**

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellte die China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters, nachstehend „Handelskammer Chinas“ genannt, die im Namen der beiden chinesischen Ausführer China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) und China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) handelt, einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

**C. EINFÜHRUNG EINES ENDGÜLTIGEN ZOLLS**

- (3) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen setzte die Kommission ihre Dumpinguntersuchung und Schadensermittlung fort, und ihre Ergebnisse veranlaßten den Rat zu der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2737/90 vom 24. September 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolfram-

karbid und Mischwolframkarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzolls<sup>(4)</sup>.

**D. VERPFLICHTUNGEN**

- (4) Die Handelskammer Chinas wurde über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichtet. Zwei chinesische Firmen, die die betreffenden Waren exportieren, CNIEC und Minmetals, boten daraufhin gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 Verpflichtungen an.
- (5) Diese Verpflichtungen werden sich dahingehend auswirken, daß die Ausführpreise um einen Betrag angehoben werden, der die festgestellten Dumpingspannen in keinem Fall übersteigt, aber ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Außerdem läßt sich die Einhaltung dieser Verpflichtungen nach Ansicht der Kommission administrativ überwachen. Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß die Verpflichtungsangebote annehmbar sind und daß die Untersuchung gegenüber den betreffenden Ausführern ohne Einführung eines Antidumpingzolls eingestellt werden kann.
- (6) Sollten diese Verpflichtungen nicht eingehalten oder von den betroffenen Ausführern gekündigt werden, könnte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 sofort einen vorläufigen Antidumpingzoll auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Untersuchung einführen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2737/90 dargelegt wurden. In der Folge könnte ferner vom Rat ein endgültiger Zoll anhand der während dieser Untersuchung eingeholten Informationen eingeführt werden.
- (7) Zwei Mitgliedstaaten brachten während der Konsultationen im Beratenden Ausschuß Einwände gegen die Annahme der Verpflichtungsangebote vor. Die Kommission unterbreitete daraufhin dem Rat gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für die Einstellung des Verfahrens. Dieser Beschluß sollte genehmigt werden, da der Rat nicht innerhalb eines Monats anders entschieden hat —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1990, S. 2.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Die Verpflichtungsangebote von :

- China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC)
- China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals)

im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einführen von Wolframkarbid und Mischwolframkarbid des KN-Codes 2849 90 30 mit Ursprung in der Volksrepublik China werden angenommen.

*Artikel 2*

Die Untersuchung im Zusammenhang mit dem in Artikel 1 genannten Antidumpingverfahren wird gegenüber China National Non-Ferrous Metals Import and Export Corporation (CNIEC) und China National Metals and Minerals Import and Export Corporation (Minmetals) eingestellt.

Brüssel, den 24. September 1990

*Für die Kommission*

Jean DONDELINGER

*Mitglied der Kommission*